

Kurztitel

Munitionslagerverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 716/1988 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 16/1997

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.02.1989

Außerkrafttretensdatum

16.01.1997

Text

§ 2. (1) Militärische Munitionslager sind nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen und den Geländeverhältnissen als oberirdische und/oder unterirdische Munitionslager entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung anzulegen.

(2) Lagerobjekte sind die einzelnen Baulichkeiten eines oberirdischen Munitionslagers, die zur Aufnahme von Lagergut bestimmt sind.

(3) Lagerkammern sind die einzelnen Baulichkeiten eines unterirdischen Munitionslagers, die zur Aufnahme von Lagergut bestimmt sind.